



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende  
der Stadt Halle (Saale)  
Frau Katja Müller

13. Februar 2024

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 31. Januar 2024 zur Neufassung der Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen und zum Aufnahmeverfahren an kommunalen Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe  
Vorlagen-Nr.: VII/2023/06422**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 die Neufassung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) – Aufnahmesatzung – zur Beschlussfassung vorgelegen (Vorlagen-Nr.: VII/2023/06422). Der Stadtrat hat mehrheitlich aufgrund des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VII/2024/06792, u. a. beschlossen, eine neue Integrierte Gesamtschule Halle Ost 6 zügig / 168 Schüler in die Regelung zu den Kapazitätsgrenzen für kommunale Gesamtschulen in § 3 der Aufnahmesatzung mit einzufügen.

Bei dem Zitat der Überschrift des § 3 im beschlossenen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE „§3 Kapazitätsgrenzen für kommunale *Gemeinschaftsschulen*“ handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler. Gemeint nach Sinn und Zweck des Änderungsantrages – Aufnahme einer zusätzlichen Integrierten Gesamtschule – und der Bezugnahme auf den § 3 der Aufnahmesatzung ist eine Änderung des „§ 3 – Kapazitätsgrenzen für kommunale Gesamtschulen“.

Darüber hinaus hat der Stadtrat aufgrund des vorgenannten Änderungsantrages beschlossen, den Beschlussvorschlag der Verwaltung in § 5 – Kapazitätsgrenzen für kommunale Sekundarschulen zur Aufnahme einer neuen „Sekundarschule Halle-Ost 5 zügig / 140 Schüler“ zu streichen.

Die so beschlossene Neufassung der Aufnahmesatzung habe ich nach § 41 Abs. 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) dem Landesschulamt zur Entscheidung vorgelegt und parallel das Landesverwaltungsamt um kommunalaufsichtsrechtliche Beratung ersucht.

Davon unabhängig habe ich die Ministerin für Bildung, Frau Feußner, in dieser Angelegenheit um Unterstützung im Interesse der Stadt Halle (Saale) und unter Berücksichtigung des überwiegenden Anwahlanspruchs der Erziehungsberechtigten bei der Eröffnung einer neuen Integrierten Gesamtschule gebeten.

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende, wie bereits der ursprünglichen Beschlussvorlage der Verwaltung entnommen werden konnte, wurde der Bedarf für eine vierte Integrierte Gesamtschule erkannt und dies im Vorfeld der Beschlussfassung im Stadtrat durch die Verwaltung auch klar gegenüber dem Landesschulamt als Genehmigungsbehörde und dem Ministerium für Bildung kommuniziert. Aufgrund der strengen Vorgaben des § 12 Abs. 4 der durch die Verwaltung zu beachtenden Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022), deren Mindestjahrgangsstärke von 150 Schülern nach der aktuellen Prognose in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 voraussichtlich um 13 bzw. 33 Lernende geringfügig unterschritten werden wird, bin ich jedoch gehalten, dem oben genannten Beschluss des Stadtrates gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister